Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften

Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

29. Jahrgang | Wolfenbüttel, den 13.04.2026 | Nummer 09

Inhalt

- Spezieller Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Betriebswirtschaft und Management*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Seite 3

Auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) hat der Fakultätsrat Handel und Soziale Arbeit am 26.11.2025 den Allgemeinen Teil der Bachelor-Prüfungsordnung der Ostfalia vom 10.03.2025 (Verkündungsblatt Nr. 12-2025) sowie am 08.04.2026 den folgenden Speziellen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Betriebswirtschaft und Management*“ beschlossen.

Das Präsidium der Ostfalia hat auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 09.04.2026 den Speziellen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Betriebswirtschaft und Management*“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit genehmigt.

Spezieller Teil der Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Betriebswirtschaft und Management“
Fakultät Handel und Soziale Arbeit
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

§ 2 Aufbau und Gliederung des Studiums

§ 3 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

§ 4 Zulassungsregelungen

§ 5 Prüfende, Beisitzer*innen

II. Prüfungsleistungen

§ 6 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

§ 7 Durchführung von Prüfungen

§ 8 Nachteilsausgleich

§ 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistung

§ 10 Bildung der Note einer Prüfungsleistung/Modulprüfung

§ 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung, Freiversuch und Notenverbesserung

§ 12 Versäumnis, Abbruch der Prüfung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

III. Modulprüfungen

§ 13 Bestandteile und Ergebnis der Modulprüfung

§ 14 Zulassung zu einer Modulprüfung

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit

§ 17 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

§ 18 Bewertung der Bachelorarbeit

§ 19 Umfang und Art des Kolloquiums

§ 20 Zulassung zum Kolloquium

§ 21 Versäumnis des Kolloquiums

§ 22 Bewertung, Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

V. Bachelorprüfung

§ 24 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

§ 25 Zeugnis der Bachelorprüfung, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 27 Prüfungsausschuss

§ 28 Prüfungen in Wahlmodulen

§ 29 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel

§ 30 Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten und rechtzeitige Rüge

§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

§ 33 Widerspruchsverfahren

VII. Schlussbestimmungen

§ 34 Zukünftige Änderungen und Inkrafttreten

§ 35 Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung

Anlage 2: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung (englisch)

Anlage 3: Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung

Anlage 4: Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung (englisch)

Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde

Anlage 6: Muster der Bachelorurkunde (englisch)

Anlage 7: Muster des Diploma Supplements

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ setzt sich zusammen aus einem „Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung“ (BPO-AT) und einem „Speziellen Teil der Bachelorprüfungsordnung“ (BPO-ST). Der hier vorliegende Spezielle Teil der Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit. Er ergänzt den Allgemeinen Teil vom 10.03.2025 (Verkündungsblatt Nr. 12-2025) um die fachspezifischen Bestimmungen und konkretisiert die Regelungen der BPO-AT, insofern haben die Regelungen des Speziellen Teils Vorrang gegenüber den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

§ 2 Aufbau und Gliederung des Studiums

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Regelstudienzeit umfasst innerhochschulisch zu absolvierende Studiensemester, die integrierte Praxisphase sowie die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 210 Leistungspunkte (Credits). Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden von 30 Stunden.

(3) Der Anteil der einzelnen Module und der Bachelorarbeit mit Kolloquium am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt.

(4) Nach Musterstudienverlaufsplan ist im siebten Semester die Praxisphase zu absolvieren. Näheres regelt die „Ordnung für die Durchführung der integrierten Praxisphase im Bachelor Studiengang Betriebswirtschaft und Management“.

§ 3 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für den Studiengang „Betriebswirtschaft und Management" den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“. Mit der Verleihung stellt die Fakultät jeweils eine Urkunde (Anlage 5) mit dem Datum des Zeugnisses aus. Zusätzlich stellt die Hochschule ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Europäischen Kommission und der UNESCO aus (Anlage 7).

(2) Innerhalb von Modulen werden unterschiedliche Lehrveranstaltungsformate angeboten. Diese sind üblicherweise:

a) Vorlesungen (Absatz 3)
b) Seminare (Absatz 4)
c) Übungen (Absatz 5)
d) Exkursionen (Absatz 6)
e) Kolloquien (Absatz 7)
f) Projekte (Absatz 8)
g) Praktika (Absatz 9)

(3) Vorlesungen (V) systematisieren theoretische und empirische Wissensbestände. In ihnen führen Lehrpersonen der Hochschullehrergruppe in Forschungsstände ein und stellen größere fachliche Zusammenhänge dar und her; Vorlesungen können mit Übungen und/oder Tutorien verknüpft sein.

(4) Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung und Verantwortung der Studierenden für ihren eigenen Lernerfolg geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.

(5) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt sowie Anwendungen eingeübt werden.

(6) Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

(7) Kolloquien (Kq) dienen der Vorstellung laufender Forschungs-, Entwicklungs- und Transferarbeiten von Studierenden im Kontext fachlicher Reflexion mit Lehrenden und Studierenden.

(8) Projekte (Pro) dienen der Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert, präsentiert und reflektiert. Projekte können sowohl professions- als auch wissenschaftsorientiert ausgerichtet sein.

(9) Praktika (Prk) organisieren Bildungs- und Qualifizierungsprozesse in der berufsorientierenden Verschränkung von praktischer Arbeit und exemplarischem Lernen. In der Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Praxis werden theoretische Vorkenntnisse kritisch reflektiert und vertieft sowie weitere fachliche und persönliche Erfahrungen generiert.

§ 4 Zulassungsregelungen

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 5 Prüfende, Beisitzer*innen

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

II. Prüfungsleistungen

§ 6 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Art der Prüfungsleistung für ein Modul ist in Anlage 1 festgelegt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine davon abweichende Art der Prüfungsleistung beschließen.

(2) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

a) Klausur (Absatz 3)
b) Mündliche Prüfung (Absatz 4)
c) Hausarbeit (Absatz 5)
d) Studienarbeit (Absatz 6)
e) Referat (Absatz 7)

f) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8)
g) Experimentelle Arbeit (Absatz 9)
h) Projektarbeit (Absatz 10)
i) Präsentation (Absatz 11)
j) Einsendeaufgaben (Absatz 12)
k) Prüfungszusatzleistungen (Absatz 13)
l) Prüfungsvorleistungen (Absatz 14)
m) Elektronische Prüfung (Absatz 15)
n) Kombinierte Wissenschaftliche Leistung (Absatz 16)
o) Kurztests (Absatz 17)
p) Laborbericht (Absatz 18)
q) Portfolio (Absatz 19)

(3) In einer Klausur (K) soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind von der/dem Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

(5) Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(6) Eine Studienarbeit (SA) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(7) Ein Referat (R) umfasst
a) eine eigenständige und schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem und Auswertung einschlägiger Literatur,
b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel:
a) die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
b) die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
c) die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
d) das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
e) die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(9) Eine experimentelle Arbeit (EXA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(10) Eine Projektarbeit (PA) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes deren kritische Würdigung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

(11) Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des bearbeiteten Themas. Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.

(12) Einsendeaufgaben (EA) sind eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Anzahl der Aufgaben wird gesondert definiert.

(13) Prüfungszusatzleistungen (PZ) (z. B. regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen, Praktika, Tutorien, Seminaren, Laborübungen, Präsenzübungen und die erfolgreiche Teilnahme an Tests) unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingungen zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden. Erbrachte Leistungen aus Prüfungszusatzleistungen können auf die betreffende Prüfungsleistung angerechnet werden. Erbrachte Prüfungszusatzleistungen verfallen am Ende des Semesters.

(14) Eine Prüfungsvorleistung (PVL) ist eine Leistung, welche als Vorleistung für die Zulassung zu einer Studienmodulprüfung, einer Fachgebietsprüfung oder im Zusammenhang mit der Bachelorprüfung zu erbringen ist. Prüfungsvorleistungen einer Studienmodulprüfung können auch den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordnet werden. Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete Leistung. Modulbegleitende Teilleistungs-

nachweise zur Lernerfolgskontrolle können als Prüfungsvorleistung verlangt werden. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben mindestens mit ausreichendem Ergebnis bearbeitet worden sind.

(15) Eine elektronische Prüfung (EP) ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungs-system vertraut zu machen.

(16) Eine kombinierte wissenschaftliche Leistung (KoWiLe) dient dem Nachweis der Fähigkeit der oder des zu Prüfenden, eigenständig akademische Fragestellungen mit dafür sachlich geeigneten und fachlich angemessenen selbst recherchierten und -angewendeten Hilfsmitteln zu bearbeiten. Die KoWiLe besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Prüfungsteilen, von denen mindestens einer eine H oder K sein muss. Jeder Bestandteil der KoWiLe ist gesondert zu beurteilen; nur im Falle, dass alle Prüfungsbestandteile insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet werden, ist die KoWiLe insgesamt bestanden. Ist diese Voraussetzung gegeben, wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet.

(17) In Kurztests (KT) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Inhalte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. Kurztests werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten und haben eine Dauer von je 15 – 30 Minuten. Wenn die Lehrveranstaltung in einem Semester nicht angeboten wird, ist anstelle der Prüfungsart Kurztests eine Klausur vorgesehen. Wenn die Prüfungsform Kurztests vorgesehen ist, müssen pro Modul mindestens 4 Einzeltests angeboten werden, von denen die/der zu Prüfende mindestens 75 % absolvieren muss. Die Endnote ergibt sich aus der Summe der in den Einzeltests erreichten Punkte.

(18) Ein Laborbericht (LB) ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die durchgeführten Laborversuche unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden dokumentiert werden.

(19) Ein Portfolio (Por) enthält eine von prüfender und zu prüfender Person zu bestimmende Auswahl an Materialien (z. B. Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.), mit der die oder der zu Prüfende ihre/seine Lernentwicklung im Blick auf die Kompetenzziele des Moduls dokumentiert. Das Portfolio setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, von denen ein Teil nach Absprache aller im Modul Lehrenden als Pflichtaufgabe gesetzt werden kann. Kennzeichen eines Portfolios ist die zusammenfassende Reflexion der im Modul erfolgten Lernentwicklung. Üblicherweise enthält es eine inhaltliche Gesamteinschätzung des Moduls sowie einen Begründungskommentar zur Auswahl der erfassten Dokumente.

(20) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers für einen Prüfungszeitraum eine andere als die in der Anlage 1 festgeschriebene Art der Prüfungsleistung zulassen. Der Antrag der Prüferin oder des Prüfers muss mit der Anmeldung der Lehrveranstaltung beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Die genehmigte Änderung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss achtet unter Berücksichtigung der in den einzelnen Modulen zu vermittelnden Kompetenzen auf eine angemessene Verwendung verschiedener Prüfungsformen.

§ 7 Durchführung von Prüfungen

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 8 Nachteilsausgleich

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistung

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

(1) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, gilt die Prüfungsleistung als bestanden, wenn beide Prüfenden die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

(2) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 10 Bildung der Note einer Prüfungsleistung/Modulprüfung

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung und Notenverbesserung

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Studiums insgesamt in maximal vier Prüfungen zulässig, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. Diese Prüfungen zur Notenverbesserung müssen in dem jeweils folgenden Semester abgelegt werden, in welchem die Prüfung angeboten wird. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(2) In einem anderen Studiengang an dieser Fakultät erfolglos unternommene Versuche, die Prüfungsleistung in einem gleichen Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1, § 11 BPO-AT angerechnet.

§ 12 Versäumnis, Abbruch der Prüfung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

III. Modulprüfungen

§ 13 Bestandteile und Ergebnis der Modulprüfung

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 14 Zulassung zu einer Modulprüfung

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

(1) Zu den Prüfungen des 5. und 6. Semesters wird nur zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters bestanden hat.

(2) Bei Studierenden, die bei mehr als einer Modulprüfung im Drittversuch stehen, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zu weiteren Modulprüfungen im Erstversuch untersagen.

(3) Wird eine Vorleistung für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung verlangt, muss diese vor der Teilnahme an der Prüfungsleistung erfolgreich erbracht sein.

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 15 BPO-AT erfüllt.

(2) Zur Bachelorarbeit kann auch zugelassen werden, wer höchstens eine Modulprüfung im Umfang von 5 Leistungspunkten sowie die Praxisphase noch nicht bestanden hat.

§ 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

(1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit).

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in digitaler Form (als Datei) abzugeben. Nähere Regelungen für die digitale Abgabe gibt der Prüfungsausschuss bekannt. Die Prüfenden können zusätzlich zur Dateiversion eine gedruckte Version (Printversion) sowie eine separate kurze Zusammenfassung (Abstract) der Arbeit verlangen; zur Frist- und Formwahrung genügt allein die Dateiversion

§ 17 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 18 Bewertung der Bachelorarbeit

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

(1) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig bewertet werden.

§ 19 Umfang und Art des Kolloquiums

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

(1) Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 20 Zulassung zum Kolloquium

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

(1) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.

(2) Ort und Zeit des Kolloquiums werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben.

§ 21 Versäumnis des Kolloquiums

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 22 Bewertung, Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

1) Die Prüfenden bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Bachelorarbeit und das Kolloquium endgültig mit separaten Noten. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die Einzelnoten im Verhältnis 2:1 (Bachelorarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden. § 10 BPO-AT gilt entsprechend. Gemäß § 10 BPO-AT hat eine Rundung auf Drittelnoten erst nach der Berechnung der Gesamtnote zu erfolgen. Eine Rundung bei der Ermittlung der Teilnoten für Bachelorarbeit und Kolloquium ist unzulässig. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

V. Bachelorprüfung

§ 24 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Es gelten die Regelungen der BPO-AT. Ergänzend gilt:

(1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der anhand der Leistungspunkte gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Leistungspunkte der unbenoteten Praxisphase werden dabei der Bachelorarbeit zugeordnet. § 10 BPO-AT gilt entsprechend. Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 3) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend

oder ausreichend entsprechend § 9 Abs. 4 BPO-AT und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 10 Abs. 2 BPO-AT angegeben.

§ 25 Zeugnis der Bachelorprüfung, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

VI. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 27 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 28 Prüfungen in Wahlmodulen

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 29 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 30 Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten und rechtzeitige Rüge

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

§ 33 Widerspruchsverfahren

Es gelten die Regelungen der BPO-AT.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34 Zukünftige Änderungen und Inkrafttreten

(1) Wenn zukünftig eine neue BPO-AT und/oder eine neue BPO-ST verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.

(2) Dieser Spezielle Teil der Bachelor-Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

§ 35 Außerkrafttreten

Wird dieser Studiengang geschlossen oder wesentlich verändert, kann der Fakultätsrat in einer Auslaufordnung gemäß der Richtlinie der Ostfalia zur Schließung von Studiengängen und dem Auslaufen von Prüfungsordnungen beschließen, dass diese Prüfungsordnung außer Kraft tritt.

Anlage 1: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung im Studiengang „Betriebswirtschaft und Management“

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsform(en)	ECTS-Punkte[3]
Einführung in die ABWL	1	K90	5
Wirtschaftsmathematik	1	K90/KT	5
Grundlagen der Logistik	1	K90/R/PA/KT	5
Buchführung und Bilanzierung	1	K90	5
Wirtschaftsrecht	1	K90	5
Wirtschaftsenglisch	1	K90/R + PZ	5
Wissenschaftliches Arbeiten	2	R/HA/K90	5
Statistik	2	K90/KT	5
Volkswirtschaftslehre	2	K90	5
Wirtschaftsinformatik	2	K90/ED/KT	5
Kosten- und Leistungsrechnung	2	PVL + K90	5
Marketing und Vertrieb	2	K90/R	5
Investition und Finanzierung	3	K90	5
Führung und Organisation	3	PVL + K90/R	5
Personalmanagement	3	PVL + K90	5
Nachhaltiges Management	3	R/HA/PA	5
Quantitative und qualitative Methoden	3	R/HA/PA/K90	5
Wahlpflichtfach I[1]	3		5
Internationales Management	4	K90/KT	5
Steuerlehre	4	K90	5
Controlling	4	K90/KT	5
Beschaffung	4	R/HA/PA/K90	5
Projektmanagement	4	R/PA/K90	5
Wahlpflichtfach II[1]	4		5
Profilmodul I[2]	5		5
Profilmodul II[2]	5		5
Profilmodul III[2]	5		5
Profilmodul IV[2]	5		5
Profilmodul V[2]	5		5
Wahlpflichtfach III[1]	5		5
Profilmodul VI[2]	6		5
Profilmodul VII[2]	6		5
Profilmodul VIII[2]	6		5
Profilmodul IX[2]	6		5

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsform(en)	ECTS-Punkte[3]
Profilmodul X[2]	6		5
Wahlpflichtfach IV[1]	6		5
Praxisphase	7	Bescheinigung	18
Bachelorarbeit mit Kolloquium	7	Bachelorarbeit gem. § 16 + Kolloquium gem. § 19	12
Summe			**210**

Profilmodule:

a) Logistik

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsform(en)	ECTS-Punkte[3]
Warehousing	5	R/HA/K90	5
Transportmanagement	5	R/PA/K90/PA	5
Prozessmanagement in der Logistik	6	K90/R/HA/PA/KT	5
Beschaffungs- und Distributionslogistik	6	K90/R/HA/PA/KT	5
Digitales Supply-Chain-Management	6	R/HA/K90	5

b) Multichannelmanagement

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsform(en)	ECTS-Punkte[3]
Grundlagen des Handels- und Multichannelmanagements	5	K90/R/HA/PA	5
Globalisierung und Außenhandel	5	K90/R	5
Marktforschung	5	PA/R/HA/K90	5
Handels- und Multichannelmanagement in der Praxis	6	PA/R/HA	5
Handelscontrolling	6	K90	5

c) Sozialmanagement

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsform(en)	ECTS-Punkte[3]
Grundlagen der Sozialarbeitswissenschaften	5/6	HA/K90/R/PR	5
Recht I	5/6	K90	5
Sozialpolitische und sozialökonomische Grundlagen	5/6	K90/HA/Por	5
Digitalisierung	5/6	HA/PA/PR/Por	5
Sozialraumorientierung	5/6	PR/PA/R/Por	5

d) Informatik

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsform(en)	ECTS-Punkte[3]
Grundlagen der Informatik	5	K90	5
Einführung in die Programmierung	5	PVL (ED) + K120	10
IT-Projektmanagement	6	K90	5
IT-Sicherheit	6	PVL (EXA) + K90	5

Erläuterungen:

ECTS = Leistungspunkte/Credit Points

K = Klausur; K90 = Klausur mit 90 Minuten Dauer; K120 = Klausur mit 120 Minuten Dauer

HA = Hausarbeit

R = Referat

PA = Projektarbeit

PR = Präsentation

ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen

PVL = Prüfungsvorleistung

EXA = Experimentelle Arbeit

KT = Kurztests

PoR = Portfolio

Verknüpfungen mehrerer Prüfungsformen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsarten Bestandteil einer Modulprüfung sind. Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird. Die alternative Prüfungsart wird von den Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden des jeweiligen Semesters mitgeteilt. Als Standard gilt die erstgenannte Prüfungsart.

[1] Das Angebot an Wahlpflichtmodulen für diesen Studiengang und die dazugehörigen Prüfungen werden von der Fakultät zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. Über die Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen außerhalb dieses Studiengangs als Wahlpflichtmodul entscheidet der Prüfungsausschuss.

[2] Im 5. und 6. Semester müssen Profilmodule im Umfang von 50 CP aus den unter a) bis d) aufgelisteten Profilmodulen frei wählbar belegt werden. Studierende, die alle zugehörigen Module eines Profils beleget haben, bekommen das jeweilige Profil mit Profilnote im Zeugnis ausgewiesen. Es können maximal zwei Profile ausgewiesen werden.

[3] Die Gewichtung erfolgt anhand der Leistungspunkte (Credits).

Anlage 2: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung im Studiengang „Betriebswirtschaft und Management“ (englische Übersetzung)

Module and Associated Courses	Semester	Type of Examination	ECTS-Credits[3]
Introduction to General Business Administration	1	K90	5
Business Mathematics	1	K90/KT	5
Introduction to Logistics	1	K90/R/PA/KT	5
Accounting and Balancing	1	K90	5
Business Law	1	K90	5
Business English	1	K90/R + PZ	5
Scientific Work	2	R/HA/K90	5
Statistics	2	K90/KT	5
Economics	2	K90	5
Business Informatics	2	K90/ED/KT	5
Cost and Revenue Accounting	2	PVL + K90	5
Marketing and Sales	2	K90/R	5
Investment and Financing	3	K90	5
Management and Organisation	3	PVL + K90/R	5
Human Resource Management	3	PVL + K90	5
Sustainable Management	3	R/HA/PA	5
Quantitative and Qualitative Research Methods	3	R/HA/PA/K90	5
Elective Subject I[1]	3		5
International Management	4	K90/KT	5
Taxation	4	K90	5
Controlling	4	K90/KT	5
Sourcing	4	R/HA/PA/K90	5
Project Management	4	R/PA/K90	5
Elective Subject II[1]	4		5
Specialisation Module I[2]	5		5
Specialisation Module II[2]	5		5
Specialisation Module III[2]	5		5
Specialisation Module IV[2]	5		5
Specialisation Module V[2]	5		5
Elective Subject III[1]	5		5
Specialisation Module VI[2]	6		5
Specialisation Module VII[2]	6		5
Specialisation Module VIII[2]	6		5
Specialisation Module IX[2]	6		5

Module and Associated Courses	Semester	Type of Examination	ECTS-Credits[3]
Specialisation Module X[2]	6		5
Elective Subject IV[1]	6		5
Practical Phase	7	Certificate of Completion	18
Bachelor's Thesis with Colloquium	7	Bachelor's Thesis pursuant to § 16 and Colloquium pursuant to § 19	12
Total			**210**

Specialisation Modules:

a) Logistics

Module and Associated Courses	Semester	Type of Examination	ECTS-Credits[3]
Warehousing	5	R/HA/K90	5
Transport Management	5	R/PA/K90/PA	5
Logistics Process Management	6	K90/R/HA/PA/KT	5
Logistics of Sourcing and Distribution	6	K90/R/HA/PA/KT	5
Digital Supply-Chain-Management	6	R/HA/K90	5

b) Multichannel Management

Module and Associated Courses	Semester	Type of Examination	ECTS-Credits[3]
Introduction to Trade- und Multichannel Management	5	K90/R/HA/PA	5
Globalisation and Foreign Trade	5	K90/R	5
Market Research	5	PA/R/HA/K90	5
Practical Trade and Multichannel Management	6	PA/R/HA	5
Trade Controlling	6	K90	5

c) Social Management

Module and Associated Courses	Semester	Type of Examination	ECTS-Credits[3]
Introduction to Social Work	5/6	HA/K90/R/PR	5
Law I	5/6	K90	5
Introduction to Social Policy and Social Economy	5/6	K90/HA/Por	5
Digitalization	5/6	HA/PA/PR/Por	5
Community Orientation	5/6	PR/PA/R/Por	5

d) Informatics

Module and Associated Courses	Semester	Type of Examination	ECTS-Credits[3]
Introduction to Informatics	5	K90	5
Introduction to Programming	5	PVL (ED) + K120	10
IT Project Management	6	K90	5
IT Security	6	PVL (EXA) + K90	5

Annotations:

ECTS = Credit Points

K = Written Examination; K90 = 90-Minute Written Examination; K120 = 120-Minute Written Examination

HA = Written Assignment

R = Oral Presentation

PA = Project Work

PR = Presentation

ED = Computer Programming Project with Documentation

PVL = Preliminary Examination Requirement

EXA = Experimental Work

KT = Short Tests

PoR = Portfolio

The combination of multiple examination types using a plus sign (+) indicates that several of the listed forms of assessment are jointly part of the module examination. Slashes (/) denote alternative forms of assessment, meaning that one of the listed types may be selected for the module examination. The specific alternative form is determined by the examiners at the beginning of the semester and communicated to the students enrolled in that semester. The first form listed is considered the standard form of assessment.

[1] The range of elective modules available for this degree programme, along with the corresponding assessments, is determined by the faculty at the beginning of each semester. The Examination Board decides on the recognition of courses taken outside this degree programme as elective modules.

[2] In the 5th and 6th semesters, students are required to freely choose profile modules totalling 50 ECTS credits from the profile modules listed under sections a) to d). Students who complete all modules of a given profile will have the respective profile, along with the profile grade, recorded on their transcript. A maximum of two profiles may be recognised.

[3] The weighting is based on the credit points (ECTS credits).

Anlage 3: Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft und Management

[Vorname] [Nachname]
geb. am …… in ……...

Modulprüfung/Leistungspunkte (LP)	Note
Bachelorarbeit mit Kolloquium	Note
Gesamtnote	……

Suderburg, ……

…….....
Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Note: sehr gut (1,0 – 1,3), gut (1,7 – 2,0 – 2,3), befriedigend (2,7 – 3,0 – 3,3), ausreichend (3,7 – 4,0)

* als gleichwertig anerkannte Leistungen

Anlage 4: Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung (englische Übersetzung)

Certificate of the Bachelor's Examination in the Degree Programme Business Administration and Management

[First Name] [Last Name]
Born on …… in ……...

Module Examination/Credit Points (ECTS)	Grade
Bachelor's Thesis and Colloquium	Grade
Overall Grade	……

Suderburg, ……

…….....
Chair Examination Committee

Grade: very good (1,0 – 1,3), good (1,7 – 2,0 – 2,3), satisfactory (2,7 – 3,0 – 3,3), sufficient (3,7 – 4,0)

* as equivalent recognised achievements

Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde

Bachelorurkunde

Die Fakultät Handel und Soziale Arbeit der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname] [Nachname]

geb. am ..... in .....

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

abgekürzt: B. A.

nachdem die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

Betriebswirtschaft und Management

(210 Leistungspunkte/Credit Points) am .....
erfolgreich bestanden wurde.

.....	.....
Dekanin/Dekan der Fakultät	Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 6: Muster der Bachelorurkunde (englische Übersetzung)

Bachelor’s Degree Certificate

The Faculty of Trade and Social Work at the Ostfalia
University of Applied Sciences
awards with this Certificate

[First Name] [Last Name]

born on ..... in .....

the Academic Degree

Bachelor of Arts

abbreviated: B. A.

after the Bachelor’s Examination in the Degree Programme

Business Administration and Management

(210 Credit Points) on .....
has successfully been passed.

.....	.....
Dean of the Faculty	Chair Examination Committee

Anlage 7: Muster des Diploma Supplements

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Last name(s)

1.2 First name(s)

1.3 Date of birth

1.4 Student ID number or code

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Arts (B. A.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification
Business Administration and Management

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Handel und Soziale Arbeit
University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
see 2.3

2.5 Languages of instruction/examination
German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification
Undergraduate / First Degree

3.2 Official duration of programme in credits and/or years
210 credits, 3,5 years

3.3 Access requirement(s)
Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time, 210 ECTS Credit Points

4.2 Programme learning outcomes

The programme is designed to provide a general qualification in business administration and management. It consists of 36 courses covering all relevant topics of business management, one project, and the bachelor's thesis, both preferably industry-based.

Graduates of the accredited study programme are prepared to assume (junior) management tasks in companies and other types of organisations. They address job-related issues in an independent and appropriate manner, and solve managerial problems which may arise. They have a general knowledge in the area of business administration and management. They have the individual skill-set to communicate and collaborate with colleagues and business partners effectively. The graduates have the knowledge, skills and ability to assume management tasks in a large variety of companies and institutions after a short period of practical professional experience. In particular, the graduates have acquired the following competences:

Management competence: The graduates know the significant theories, principles and methods of business administration. They use the specific terminology appropriately and understand the features, interdependencies and limits of the different approaches. They have comprehensive and state-of-the art knowledge in the area of general management complemented by expert knowledge in their professional fields. They apply a holistic approach to the different facets of the complex business operations. They identify interfaces and synergies and take advantage putting those in a broad, interdisciplinary context.

Methodical and instrumental competence: The graduates master a broad spectrum of state-of-the-art methods and tools relating to business administration. They handle with ease many technical and methodological applications and tools required in management settings. Thus, they are able to identify problems and to suggest approaches to solving those, taking into consideration economic, social and ethic aspects. For that, they select and apply appropriate methods and tools adequately. Graduates have experienced the use of methods, tools and approaches in the specific setting of their host company.

Systemic competence: The graduates combine methodical and expert competences to cope with the complexity of real-world issues. They gather, evaluate and interpret relevant information in order to derive scientifically sound judgements from that information, which take into account social, scientific and ethical considerations. They align and adapt approaches to current needs and changing outside conditions. The graduates have proven a good command during their involvement in their host company's operations.

Personal competence: The graduates act independently in working and learning environments; they constantly enlarge their knowledge and skills. In doing so, they reflect on the economic, social and cultural impact of their objectives and actions. They collaborate willingly and give assistance to colleagues' further professional and individual development. They formulate, argue, and defend positions and solutions to problems. For that, they use common techniques for presenting findings and facilitating meetings.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German Text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Trade and Social Work see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

"Gesamtnote"
Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study
Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master). Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)
n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information
On the programme: https://www.ostfalia.de/h/bachelor/betriebswirtschaft-und-management.

6.2 Further information sources
On the institution: https://www.ostfalia.de/. For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

- Certificate (Zeugnis) [date]

- Transcript of records

If necessary, further certificates can be attached.

Certification date:

Chair Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]